

Allgemeine Verfügung der Senatorin für Justiz und Verfassung über die Arbeitszeit im Bereich des Justizvollzugsdienstes

vom 26.08.2022

Aufgrund des § 14 Absatz 3 und 4 der Bremischen Arbeitszeitverordnung vom 25. Januar 2022 (Brem.GBl. S. 78) wird bestimmt:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeine Verfügung gilt für die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Justizvollzugsdienstes im Lande Bremen.

§ 2 Ermächtigung zur Dienstvereinbarung

Die Leiterin oder der Leiter der Justizvollzugsanstalt Bremen wird ermächtigt, eine Dienstvereinbarung über die Gestaltung der Dienstpläne und der Arbeitszeiten im Justizvollzugsdienst abzuschließen. Die Dienstvereinbarung bedarf gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 der Bremischen Arbeitszeitverordnung der Zustimmung der Senatorin oder des Senators für Justiz und Verfassung.

§ 3 Ausnahmen von den Ruhepausen

In den Bereichen, in denen die Kontinuität des Dienstes gewährleistet sein muss, werden Pausenzeiten gemäß § 14 Absatz 3 der Bremischen Arbeitszeitverordnung abweichend von § 7 Absatz 1 der Bremischen Arbeitszeitverordnung gewährt, soweit die dienstlichen Voraussetzungen es zulassen. Während der Pausenzeiten haben sich die Beamtinnen und Beamten zur Dienstleistung bereitzuhalten. Die Pausenzeiten zählen als Arbeitszeit.

§ 4 Wochenend- und Feiertagsdienst

An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen darf die tägliche Arbeitszeit gemäß § 6 Absatz 3 der Bremischen Arbeitszeitverordnung 12 Stunden und 15 Minuten betragen. Soweit Ruhepausen nicht gewährt werden können, werden Pausenzeiten im Sinne von § 14 Absatz 3 der Bremischen Arbeitszeitverordnung gewährt, soweit die dienstlichen Voraussetzungen es zulassen.

§ 5 Nachtdienst

Die tägliche Arbeitszeit bei Nachtdienst darf 11 Stunden und 30 Minuten nicht überschreiten.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung zum 1. September 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung des Senators für Justiz und Verfassung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Justizvollzugsdienstes vom 15. Februar 2012 außer Kraft.

In Vertretung

Tschöpe